

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 21 (1924)

**Heft:** 7

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffende wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837532>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Diskussion griff auch über auf andere Gegenstände. Zum Schluße wurden 2 Beschlüsse gefaßt, nämlich

1. Das Comité du groupement wird beauftragt, an die verschiedenen Kantonsregierungen ein Gesuch zu richten, in ihrem Kanton eine Zentralstelle zu bezeichnen, welche dafür sorgt, daß das, was der Wohnkanton vom Heimatkanton verlangt, möglichst rasch gegeben wird.

2. Das Comité wird beauftragt, Vorschläge auszuarbeiten, entweder für ein Armenpflegekonkordat pour les cantons welches und auch einen Vorschlag für den Anschluß der welschen Kantone an das heute bestehende Konkordat. Diese Vorschläge sollen den Kantonsregierungen der welschen Schweiz unterbreitet werden, mit der Bitte um Stellungnahme zum Vorgehen im einen oder andern Sinne.

Ich ging von Vevey heim mit der Erinnerung an einen schönen Tag und mit dem Gefühl, daß, was da an dieser Versammlung besprochen und gesprochen worden ist, nicht umsonst war. Es wird aber wahrscheinlich noch viel Zeit brauchen, bis all diese Samenkörner aufgehen. Es kann sich dies oder jenes vielleicht auch anders gestalten, als die Herren und Damen heute denken, aber alles, was werden soll auf Erden, muß irgendwo seinen Anfang nehmen. Ich sah da schöne Anfänge in Menschenherzen, die für eine gute Sache begeistert sind und heute dafür eintreten, ob sie auch wissen, daß sie bei ihren Volksgenossen noch große Widerstände finden werden.

Bern, den 19. Mai 1924.

Otto Lörtcher, Präsr.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

### XVI.

1. Am 18. Oktober 1921 erwarb die ledige M. A., geboren den 2. Dezember 1880, von Eriswil (Bern) mit ihren außerehelichen Kindern Emilie, geboren den 31. Januar 1905, und Eitel Fritz, geboren den 22. November 1908, in Riehen (Basel-Stadt) Wohnsitz.

2. Unterm 17. Mai 1923 wurde der Knabe Eitel Fritz beim Betteln aufgegriffen, was Anlaß gab zu eingehenden Erhebungen über die Familie A. seitens des Polizeidepartementes von Basel-Stadt. Es erwies sich, daß Eitel Fritz wegen Idiotie der Anstaltsversorgung bedurfte. Beziiglich der M. A. und ihrer Tochter Emilie wurde festgestellt, daß dieselben einen niedlerlichen Lebenswandel führten, der Arbeit aus dem Wege gingen und sich teils von der in Montreux lebenden Mutter A., teils von dem außerehelichen Vater der beiden Kinder, einem Deutschen, unterhalten ließen; da letzterer durch die Entwertung der deutschen Valuta beträchtliche Einbußen an seinem Vermögen erlitten hatte, waren seine Beiträge in letzter Zeit unzulänglich. Inzwischen gelang es der Marie A., einen geistesfranken Witwer zu umgarnen und ihm den größten Teil seines kärglichen Verdienstes und den Rest seines kleinen Vermögens abzulocken, bevor er in einer Anstalt interniert wurde.

3. Durch Anzeige vom 3. September 1923 benachrichtigte die allgemeine Armenpflege Basel die Direktion des Armenwezens des Kantons Bern davon, daß der idiotische Knabe Eitel Fritz der Anstaltsversorgung bedürfe, und erklärte im voraus, daß der Kanton Basel-Stadt als Wohnkanton die Beteiligung an der Tragung der Versorgungskosten gemäß Konkordat ablehne, da die Mutter M. A.

durch ihren liederlichen Lebenswandel die Unterstützungsbedürftigkeit, d. h. die Unmöglichkeit, die Versorgung ihres Sohnes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, selbst verschuldet habe. (Gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates kann der Wohnkanton die Beteiligung an der dauernden Unterstützung ablehnen und statt dessen die armenpolizeiliche Heimschaffung eintreten lassen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung.)

4. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern beantwortete diese Anzeige durch Schreiben vom 21. September 1923, mit welchem sie die Basler Behörde um Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses über den Zustand des zu versorgenden Knaben ersuchte und sich eine Entschließung bezüglich der Versorgung noch vorbehield. Dabei verwahrte sie sich gegen die von Basel geltend gemachte Auffassung betreffend die Uebernahme der Kosten und vertrat den Standpunkt, die Versorgungskosten seien ab 18. Oktober 1923 (d. h. nach Ablauf der in Art. 1, Abs. 1, des Konkordates festgesetzten zweijährigen Karenzzeit) gemäß dem im Konkordat vorgesehenen Verteilungsmodus vom Wohn- und Heimatkanton gemeinsam zu tragen.

5. Es folgte nun eine längere Korrespondenz zwischen den Behörden von Bern und Basel-Stadt, welche jedoch keine Aenderung der beiden entgegengesetzten Standpunkte herbeiführte. Am 3. Dezember 1923 teilte die bernische Armentdirektion der Allgemeinen Armenpflege Basel mit, der Knabe R. könnte sofort der Anstalt Bellelay zugeführt werden, wobei die Verteilung der Kosten nach Konkordat zu erfolgen habe. Am 12. Dezember antwortete hierauf die Armenpflege Basel, der Knabe R. sei am 10. Dezember nach Bellelay verbracht worden, Basel werde sich an den Internierungskosten nicht beteiligen.

6. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, reichte der Regierungsrat des Kantons Bern unterm 15. Januar 1924 gemäß Art. 18 des Konkordates beim Regierungsrate von Basel-Stadt Beschwerde ein. Diese Beschwerde wurde durch Beschluss des Basler Regierungsrates vom 4. März 1924 abgewiesen. In der Begründung wird in formeller Beziehung zunächst beanstandet, daß die bernische Beschwerde d. d. 15. Januar 1924 als Antwort auf das Schreiben der Armenpflege Basel vom 12. Dezember 1923 erst am 23. Januar in Basel eingetroffen, somit nicht innerhalb eines Monats eingelangt sei, wodurch sie sich als verspätet qualifiziere. In materieller Beziehung wird angebracht: Die Unterstützungsbedürftigkeit sei herbeigeführt worden durch die Liederlichkeit und fortgesetzte Mißwirtschaft der Mutter und Tochter R., welche imstande wären, für die Versorgungskosten aufzukommen, wenn sie ehrlichem Verdienste nachgingen. Da somit die Voraussetzung zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates gegeben sei, so sei für das weitere Art. 45 der Bundesverfassung maßgebend, wonach der Entzug der Niederlassung, bzw. die Heimschaffung erfolgen könne, wenn der Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähre. Da nun im vorliegenden Falle der Heimatkanton eine Beitragsleistung seitens des Wohnkantons beanspruche und sich somit weigere, die angemessene Unterstützung in vollem Umfange zu gewähren, so sei die Voraussetzung zum Entzuge der Niederlassung vorhanden.

7. Im Anschluß an diesen Entscheid teilte unterm 14. März 1924 der Regierungsrat von Basel-Stadt der bernischen Regierung mit, daß er, gestützt auf Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung, sowie auf Art. 13, Abs. 2, des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, der M. R. und ihrer Tochter

Emilie die Niederlassung entzogen und sein Polizeidepartement mit deren Heim-  
schaffung beauftragt habe.

8. Gegen die beiden Beschlüsse der Basler Regierung ergriff der Regie-  
rungsrat des Kantons Bern durch Eingaben vom 26. März und 16. April 1924,  
gestützt auf Art. 19 des Konkordates, den Refurs an den Bundesrat. In der  
Begründung wird hervorgehoben, die Kernfrage des Streitfalles liege darin, ob  
die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar durch fortgesetzte Mifwirtschaft, Lie-  
derlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt worden sei; zutreffenden Falles  
wäre Basel-Stadt berechtigt, die K. und ihre Tochter auf Grund von Art. 13,  
Abs. 2, des Konkordates heimzuschaffen; im gegenteiligen Falle habe der Kanton  
Basel-Stadt nach Maßgabe von Art. 15 des Konkordates an die Verpflegungs-  
kosten für den Sohn K. beizutragen. Nun sei aber durch die ergangenen  
Akten der Nachweis nicht genügend erbracht, daß die Versorgung des jungen K.  
auf öffentliche Kosten durch den Lebenswandel seiner Mutter bedingt  
sei, welch letztere übrigens für sich persönlich nie Unterstützung aus öffentlichen  
Mitteln bezogen habe; die Erhebungen über die Lebensführung der Genannten  
ließen einen so weitgehenden Schluß nicht zu. Die Notwendigkeit, für die Ver-  
sorgung des Sohnes K. öffentliche Mittel heranzuziehen, würde selbst dann be-  
stehen, wenn die Mutter samt ihrer Tochter einen regelmäßigen und für normale  
Verhältnisse genügenden Verdienst hätte, da sie auch unter solchen Umständen  
nicht imstande wäre, für die Versorgung des Sohnes allein aufzukommen, und  
demnach eine Beanspruchung öffentlicher Mittel nicht umgangen werden könnte.

#### In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Was zunächst die von Basel auf Grund von Art. 9, Abs. 4, des Konkordates  
erhobene Einrede betrifft, die Beischwerde des Kantons Bern betreffend die Ver-  
sorgung des Knaben K. in Bellelay sei verspätet eingetroffen, so ist zu bemerken,  
daß die bernische Armendirektion laut Erklärung vom 3. Dezember 1923 den  
Knaben K. ausdrücklich unter der Voraussetzung übernommen hatte, daß für die  
Tragung der Anstaltskosten Art. 15 des Konkordates zur Anwendung komme.  
Es kann daher nicht behauptet werden, daß die bernische Auffassung der Rechts-  
lage den Behörden von Basel nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei.

In materieller Beziehung handelt es sich um die Entscheidung der  
Frage: Ist tatsächlich die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt worden durch  
den liederlichen Lebenswandel der M. K.? Trifft dies zu, so war Basel auf  
Grund von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates und Art. 45, Abs. 3 und 5, der  
Bundesverfassung berechtigt, den Entzug der Niederlassung, bezw. die Heim-  
schaffung anzurufen; andernfalls durfte diese Maßnahme nicht getroffen wer-  
den, sondern es hatte die Verteilung der Unterstützungslasten zwischen Wohn-  
und Heimatkanton gemäß Art. 15 des Konkordates einzutreten. Dabei ist vor-  
ausgesetzt — was übrigens auch von beiden Parteien anerkannt wird —, daß im  
Sinne des Konkordates die Mutter M. K. als die unterstützungsbedürftige Per-  
son zu gelten hat, sofern sie ihrer Alimentationspflicht gegenüber dem Sohne  
nicht zu genügen vermag, bezw. nicht genügt.

Dass Mutter und Tochter K. einen liederlichen Lebenswandel führen und  
arbeitscheu sind, geht aus den Akten des Basler Polizeidepartementes mit  
Sicherheit hervor und wird auch aus Kreisen des Basler Frauenvereins be-  
stätigt; es kann hierüber kein Zweifel bestehen. Bern bestreitet nun aber, daß  
die Unterstützungsbedürftigkeit durch den liederlichen Lebenswandel der Mutter

und Tochter R. verursacht sei, während Basel behauptet, daß die beiden Personen bei redlicher Arbeit wohl imstande wären, für die Kosten der Anstaltsversorgung des Sohnes, bezw. Bruders aufzukommen. Der Nachweis, daß die gesamten Versorgungskosten von den beiden Frauenspersonen bei gutem Willen aufgebracht werden könnten, dürfte wohl schwierig zu erbringen sein; daß hingegen M. R. und ihre Tochter wenigstens für einen Teil dieser Kosten aufzukommen in der Lage wären, kann nicht bezweifelt werden. Dies aber genügt schon für die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates. Würden die beiden Frauenspersonen arbeiten und einen Teil der Versorgungskosten zu eigenen Lasten übernehmen, so wäre zwar bezüglich des restierenden Teils dieser Kosten eine Unterstützungsbedürftigkeit noch immer vorhanden; dann aber würde der Vorwurf der Miszwirtschaft oder der Liederlichkeit dahinfallen, und es wäre die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, d. h. die Heimischaffung, ausgeschlossen. So aber, wie die Dinge tatsächlich liegen, ist die Unterstützungsbedürftigkeit in bezug auf denjenigen Teil der Versorgungskosten, der von den beiden Frauenspersonen getragen werden könnte und nicht getragen wird, auf die Liederlichkeit und fortgesetzte Miszwirtschaft als Ursache zurückzuführen, woraus sich ohne weiteres ergibt, daß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates auf den vorliegenden Fall anwendbar, d. h. der Wohnkanton zur Anordnung der Heimischaffung berechtigt ist, wenn nicht der Heimatkanton gemäß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung eine angemessene Unterstützung gewährt. Da in solchem Falle eine konkordatsgemäße Verteilung der Unterstützungslasten nicht eintritt, muß die verfassungsmäßige „angemessene“ Unterstützung in der vollständigen Entlastung des Wohnkantons durch den Heimatkanton bestehen; hiezu hat sich im vorliegenden Falle der Heimatkanton Bern nicht bereit erklärt, da er im Gegen teil fordert, daß der Wohnkanton sich an der Tragung der Unterstützungsosten beteilige. Demnach waren alle Voraussetzungen zur Heimischaffung gegeben; der bezügliche Beschuß der Regierung von Basel-Stadt kann daher vom Standpunkt des Konkordates aus nicht angefochten werden.

Die Heimischaffung der M. R. und ihrer Tochter ist vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 14. März 1924 verfügt und der Regierung des Kantons Bern mitgeteilt worden. Eine faktische Vollziehung dieses Beschlusses kam nicht in Frage, da die beiden Frauenspersonen inzwischen nach Lugano abgereist waren.

Die Verpflichtungen des Kantons Basel-Stadt zur Unterstützung der M. R. und ihrer Kinder endigen mit der Heimischaffung. Da sich die Basler Behörden von Anfang an — schon in ihrem Berichte vom 3. September 1923 — auf den Standpunkt gestellt haben, daß sie jede konkordatsgemäße Kostenbeteiligung ablehnten und den Fall ausschließlich nach Art. 45 der Bundesverfassung behandelten wissen wollten, so fallen die vor der Heimischaffung erwachsenen Unterstützungsosten zu ihren Lasten.

Demgemäß erkannte der Bundesrat unterm 10. Juni 1924:

1. Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 14. März 1924 verfügte Heimischaffung der M. R. und ihrer Tochter ist vom Standpunkte des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung aus nicht zu beanstanden.

2. Die Kosten für die Anstaltsversorgung des minderjährigen Sohnes der M. R. sind bis und mit 14. März 1924 ausschließlich vom Kanton Basel-Stadt, von diesem Datum an ausschließlich vom Kanton Bern zu tragen.